

## **Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Strandbad der Gemeinde Rodenbach**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 08.12.2022 die nachfolgende Satzung über die Haus- und Badeordnung für das Strandbad der Gemeinde Rodenbach beschlossen:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

- (1) Der Badegast wird gebeten, die Einrichtungen und Anlagen zu schonen. Papier, Abfälle, usw. sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (2) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Der Verkauf von Speisen, Süßigkeiten und Getränken ist dem jeweiligen Pächter des Kiosks vorbehalten. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen der Gemeinde oder vom Gemeindevorstand genehmigte Veranstaltungen.

### **§ 2 ZWECK DER BADEORDNUNG**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad Rodenbach. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die beauftragte Vereins-, Übungsleiter/in oder Lehrer/in für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

### **§ 3 BADBENÜTZUNG**

- (1) Die Benutzung des Strandbades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen, Blinden und Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können ist der Zutritt nur mit einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson und nach vorheriger Zustimmung durch das zuständige Aufsichtspersonal gestattet. Diese ist berechtigt, bei begründeten Sicherheitsbedenken eine Teilnahme am Badebetrieb abzulehnen.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen (z. B. Alkohol- und Drogen)

- b. Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenführhunde oder Assistenzhunde
  - c. Personen, die an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, oder an Hautausschlägen leiden.
- (4) Darüber hinaus kann auch sonstigen Kranken die Benutzung des Strandbades verweigert werden. Das gleiche gilt für Besucher, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit oder Ordnung erwarten lassen.
- (5) Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (6) Kinder unter vierzehn Jahren, die nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten sind, ist das Verbleiben im Strandbad nur bis 19 Uhr gestattet.
- (7) Nichtschwimmer dürfen nur den abgegrenzten Seebereich benutzen.

#### **§ 4 BADEKLEIDUNG**

- (1) Der Aufenthalt im Strandbad ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das zuständige Aufsichtspersonal.

#### **§ 5 EINTRITTSKARTEN**

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittspreise sind durch Aushang an der Kasse bekanntgemacht.
- (2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Strandbades.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

#### **§ 6 ÖFFNUNGSZEITEN**

- (1) Das Strandbad Rodenbach ist in der Regel geöffnet von:

**15.05. - 31.05.**

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag              | 12.00 - 18.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, an Feiertagen | 10.00 - 18.00 Uhr |

**01.06. - 31.08.**

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag              | 10.00 - 20.00 Uhr |
| Samstag, Sonntag, an Feiertagen | 10.00 - 20.00 Uhr |
| während der Sommerferien        | 09.00 - 20.00 Uhr |

**ab 01.09. – 15.09**

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag  | 12.00 - 18.00 Uhr |
| Samstag und Sonntag | 10.00 - 18.00 Uhr |

- (2) Änderungen der Öffnungszeiten wegen besonderer Wetterverhältnisse oder aus anderen wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

Der Gemeindevorstand kann die Benutzung des Strandbades oder Teile davon einschränken. Ansprüche auf Reduzierung oder Rückerstattung von Kaufpreisteilen der Eintrittskarte(n) entstehen dadurch nicht.

- (3) Witterungsbedingte Verschiebungen betreffend Saisonbeginn und -ende sind möglich und werden vorher öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 7 BADEZEITEN**

15 Minuten vor Schließung des Strandbades ist das Wasser zu verlassen. Die Aufforderung zum Verlassen des Wassers wird vom zuständigen Aufsichtspersonal über Lautsprecher bekanntgegeben.

## **§ 8 KASSENSCHLUSS**

- (1) Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Schließung des Strandbades.

## **§ 10 VERHALTEN IM STRANDBAD**

- (1) Die Umkleidekabinen dienen nur dem Aus- und Ankleiden.
- (2) Das Befahren des Badesees mit Booten ist nur dem zuständigen Aufsichtspersonal gestattet.
- (3) Das Überschwimmen oder Überfahren der Badezonengrenzen ist untersagt. Nichtschwimmer dürfen nur die besonders gekennzeichneten Badezonen benutzen.
- (4) Die Benutzung von Schwimminseln (Plattformen) erfolgt auf eigene Gefahr. Das dauernde Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur ein Badegast das Sprungbrett betritt. Ob die Anlage zum Springen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- (5) Das Untertauchen von Personen gegen deren Willen ist nicht gestattet. Sportliche Betätigung wie Fußball, Handball, Beachvolleyball, Schlagball o.ä. ist nur im gesondert dafür ausgewiesenen Bereich des Strandbades zulässig.
- (6) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist u.a.:

- a) Lautstarker und störender Betrieb von Musikabspielgeräten aller Art sowie von Musikinstrumenten,
- b) Rauchen in den Umkleidekabinen sowie im Sanitär- und Sandstrandbereichs,

- c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
  - d) Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser, etc.) im Umkleide-, Sanitär- und Sandstrandbereich,
  - e) Mitbringen von Tieren aller Art, ausgenommen Blindenführhunde oder Assistenzhunde
  - f) Fütterung von Tieren aller Art (z.B. Wassergeflügel, Fischen)
  - g) Wasserpflanzen oder Röhricht zu beschädigen oder zu beseitigen
- (7) Das berufsmäßige Fotografieren im Strandbad ist untersagt. Das Verteilen von Druck- und Reklameschriften, jedes ambulante Gewerbe sowie Geldsammlungen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes erfolgen.
- (8) Das Ballspielen o.ä. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- (9) Aufgestellte Spielgeräte sind nur für Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres bestimmt. Für jede missbräuchliche Benutzung, Verunreinigung und böswillige Zerstörung hat der Verursacher aufzukommen.
- (10) Grillen, Shi-Shas und offenes Feuer ist nicht erlaubt.
- (11) Das Betreten von abgesperrten Rasen- und Strandteilen ist untersagt.
- (12) Im Seebereich ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Es ist nicht erlaubt, im See Textilien mit Reinigungsmitteln auszuwaschen.

### **§11 AUFBEWAHRUNG VON GELD UND WERTSACHEN**

- (1) Geld und sonstige Wertsachen werden nicht aufbewahrt.
- (2) Eine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen und Geldbeträge oder anderen Gegenständen ist ausgeschlossen.

### **§12 STRANDBADBENUTZUNG**

- (1) Bei aufkommendem Gewitter oder Sturm ist das Strandbad zu verlassen.
- (2) Die Strandbadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind durch die Abfallkörbe zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis 50,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- (3) Findet ein Badegast die Anlage verunreinigt oder beschädigt vor, wird gebeten, dies sofort dem zuständigen Aufsichtspersonal mitzuteilen.
- (4) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Badegeländes auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- (5) Glas und scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

### **§13 HAFTUNG**

- (1) Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeindevorstand sowie seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (3) Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen.
- (4) Die Benutzung des Strandbades und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr des Badegastes. Dies gilt insbesondere für Schäden und Verletzungen, die durch das Benutzen der Spiel- und Sportgeräte sowie der Schwimminsel/Plattform eintreten.

### **§14 FUNDGEGENSTÄNDE**

- (1) Gegenstände, die im Strandbad gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§15 AUFSICHT**

- (1) Das zuständige Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des zuständigen Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das zuständige Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Strandbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. In diesen Fällen werden entrichtete Gebühren nicht erstattet.
- (3) Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Strandbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Strandbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

### **§16 WÜNSCHE, ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN**

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das zuständige Aufsichtspersonal entgegen. Das Aufsichtspersonal schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

**§17  
INKRAFTTRETEN**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung vom 15.05.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rodenbach, den 12.12.2022

Der Gemeindevorstand

Klaus Schejna  
Bürgermeister